

# Trägerübergreifende Vereinbarung zur Platzvergabe in Kindertageseinrichtungen

in Radolfzell am Bodensee

Stand: November 2023



## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches .....	3
2	Rechtsanspruch .....	3
3	Ablauf .....	4
3.1	Anmeldung .....	4
3.2	Zu- und Absagen .....	4
3.3	Zusage eines Ganztagesplatzes .....	5
3.4	Wartelisten .....	6
4	Grundlegende und persönliche Kriterien (Checkliste) .....	6
4.1	Grundlegende Kriterien .....	7
4.2	Persönliche Kriterien der familiären Situation .....	8
5	Weitere Vereinbarungen .....	9
5.1	Härtefälle .....	9
5.2	Unterjährig freiwerdende Plätze .....	9
5.3	Kinder von pädagogischen Mitarbeitenden aus Radolfzell .....	9
5.4	Übergang zwischen Krippe und Kindergarten .....	9
5.5	Wechselvormerkungen .....	10
6	Ausnahmen .....	11
6.1	Besonderes pädagogisches Konzept .....	11
6.2	Kinder von pädagogischem Personal (wohnhaft außerhalb Radolfzells) .....	11
6.3	Wegzug der Familie .....	11
	Glossar .....	11
	Bildquellen .....	12
	Impressum .....	12

## 1 Grundsätzliches

Voraussetzung für einen Kindergartenplatz in Radolfzell am Bodensee ist ein gemeldeter Wohnsitz des Kindes im Stadtgebiet Radolfzell am Bodensee und seinen Ortsteilen.

Alle Kinder sind unabhängig von der nationalen, ethnischen oder religiösen Herkunft und Orientierung ihrer Familie in den Kindertageseinrichtungen und Krippen willkommen und werden in der Platzvergabe gleichberechtigt berücksichtigt. Hierzu verpflichten sich die Träger mit der vorliegenden Vereinbarung.

Das Ziel ist allen Kindern einen Platz in der Kindertagesbetreuung entsprechend dem Bedarf der Familie zusagen zu können und damit den Rechtsanspruch zu erfüllen.

Die Abteilung Kindertagesbetreuung der Stadt Radolfzell unterstützt die Leitungen bei Bedarf in Bezug auf die Platzvergabe. Stehen nicht genügend Plätze zur Verfügung erfolgt die Aufnahme der Kinder nach den in dieser Vereinbarung festgelegten Kriterien.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird eine für alle Beteiligten verbindliche Vorgehensweise geschaffen. Die einheitlichen Kriterien und das abgestimmte Verfahren der Platzvergabe erhöhen die Transparenz. Das einheitlich vereinbarte Vorgehen und die festgelegten Kriterien machen Entscheidungen der Platzvergabe nachvollziehbar.

## 2 Rechtsanspruch

Der Anspruch auf Förderung und damit einem Platz in einer Kindertageseinrichtung oder / und in der Kindertagespflege für Kinder bis zum Schuleintritt ergibt sich durch § 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Es besteht kein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung.

### Kinder bis zum ersten Lebensjahr

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden grundsätzlich mit der Voraussetzung aufgenommen, dass beide Sorgeberechtigten (oder der alleinlebende Sorgeberechtigte) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

### Rechtsanspruch ab dem ersten Lebensjahr

Seit 1.8.2013 besteht für Kinder zwischen einem und drei Jahren ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung und damit einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

### Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem dritten Lebensjahr

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, besteht ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege bis zum Schuleintritt nach § 24 Abs. 3 SGB VIII. Hierfür ist den Eltern ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung zu stellen.

### Geltendmachung des Rechtsanspruchs

Der Rechtsanspruch für Kinder ab drei Jahren sieht eine bedarfsgerechte Betreuung vor und kann geltend gemacht werden beim örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem *Amt für Kinder, Jugend und Familie* im Landkreis Konstanz<sup>1</sup>.

## 3 Ablauf

### 3.1 Anmeldung

Der Bedarf eines Kindergarten- oder Krippenplatzes wird in der zentralen Vormerkung angemeldet. In der jeweiligen Vormerkung können mehrere Wunscheinrichtungen ausgewählt werden, die Reihenfolge bildet dabei die Priorisierung ab. Informationen zum Verfahren der zentralen Vormerkung sind auf der Homepage der Stadt Radolfzell abrufbar<sup>2</sup>.

Die zentrale Vormerkung ist ein digitales Instrument um den Betreuungswunsch anzumelden und diesen Prozess mit drei anzugebenden Wahlmöglichkeiten einrichtungsübergreifend zu koordinieren und zu organisieren. Die Vergabe der Plätze erfolgt über die Einrichtungen selbst, in Verantwortung der Leitungen, und nach den hier vereinbarten Aufnahmekriterien. Die Abteilung Kindertagesbetreuung der Stadt Radolfzell unterstützt die Platzsuche der Familien in Einzelfällen mit Informationen und Kontaktaufnahme, wenn die Familien eine besondere Notlage oder den Rechtsanspruch auf einen Platz zusätzlich zur zentralen Vormerkung direkt bei der Stadtverwaltung darlegen.

Das Anmeldedatum in der zentralen Vormerkung ist nur ein nachrangiges Kriterium im Verfahren der Zusage. Ein Betreuungswunsch sollte 12 Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum vorgemerkt werden. Es gilt jedoch, dass eine frühzeitige Vormerkung nicht zu einer früheren Aufnahme führt oder sich die Wahrscheinlichkeit einer Aufnahme zum gewünschten Zeitpunkt erhöht; dass Alter des Kindes zur gewünschten Aufnahme und die weiteren Kriterien zählen.

Es ist jeweils eine Vormerkung für einen Krippenplatz und eine separate Vormerkung für einen Kindergartenplatz erforderlich. Das heißt, dass auch für einen Kindergartenplatz eine zentrale Vormerkung angelegt werden muss, wenn das Kind bereits in einer Krippengruppe der Einrichtung aufgenommen ist.

### 3.2 Zu- und Absagen

Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen vergeben die Betreuungsplätze der Einrichtung auf Grundlage der, in der zentralen Vormerkung angegebenen Wünsche der Eltern nach den in dieser Vereinbarung trägerübergreifend geltenden Kriterien.

In der zentralen Vormerkung werden Angaben der Eltern zur Erwerbstätigkeit, dem Status als alleinerziehendes Elternteil und weitere Kriterien der Platzvergabe abgefragt. Ergänzend

---

<sup>1</sup> Den Kontakt zum Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamt Konstanz sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte deren Internetauftritt unter:

[Kindertagesbetreuung | Landkreis Konstanz \(lrakn.de\)](http://Kindertagesbetreuung|LandkreisKonstanz(lrakn.de))

<sup>2</sup> [Kindertagesbetreuung \(radolfzell.de\)](http://Kindertagesbetreuung(radolfzell.de)) > Vormerkung für einen Platz in der Kindertagesbetreuung



werden Angaben zur Erfüllung der Kriterien für eine Platzzusage von den Leitungen bei den Eltern eingeholt (z.B. Informationen zur familiären Situation). Möchten die Eltern Kriterien geltend machen, liegt es jedoch in ihrer Verantwortung die entsprechenden Angaben in der zentralen Vormerkung zu hinterlegen. Hierfür wird das Feld „Anmerkungen“ genutzt. Die Eltern sind zudem verantwortlich für die Aktualisierung und Richtigkeit ihrer Angaben in der zentralen Vormerkung. Nachweise können in der zentralen Vormerkung hinterlegt oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zum Zeitpunkt der Platzzusage und zur Vertragsunterzeichnung vorgelegt werden. Der Vertragsabschluss erfolgt unter der Voraussetzung, dass die von den Eltern gemachten Angaben der Richtigkeit entsprechen und zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes noch gültig sind.

Die Träger verständigen sich darauf, dass Aufnahmen zum Start des Kindergartenjahres im September (jeweils zum 1.9.) zehn Monate vorab im Zeitraum Dezember bis Januar zugesagt werden.

Stellen sich die Angaben der Eltern, die entscheidungsrelevant für eine Zu- oder Absage waren, nachträglich als falsch heraus, können bereits getätigte Zusagen zurückgenommen werden. Bereits abgeschlossene Vereinbarungen gelten dann als nicht zustande kommen. 6-8 Wochen vor Aufnahme wird die Zulassung zur Kindertagesbetreuung beantragt/der Betreuungsvertrag<sup>3</sup> zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung geschlossen.

### 3.3 Zusage eines Ganztagesplatzes

Die Zusage eines Ganztagesplatzes (GT) in Krippen und Kindertageseinrichtungen erfolgt für Platzzusagen seit dem Kindergartenjahr 2021/2022 nach Bedarf und Wunsch der Eltern.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, sollen – sofern nicht alle Anfragen bedient werden können – jedoch vorrangig Kinder einen GT-Platz erhalten, deren Eltern nachweislich in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis sind oder dieses vertraglich vereinbart in naher zeitlicher Zukunft (wieder) aufnehmen.

Eine Arbeitgeberbescheinigung steht auf der Webseite der Stadt Radolfzell zur Verfügung und wird in der zentralen Vormerkung hochgeladen, um einen Vorrang geltend zu machen. Anerkannt wird die Arbeitszeit und eine Fahrtzeit von je 30 Minuten bzw. entsprechend längerer Fahrtzeit, wenn der Hauptarbeitsort, der mindestens dreimal wöchentlich besucht wird, weiter entfernt liegt.

Bei Arbeitsverhältnissen, deren Arbeitszeit nicht vollumfänglich im Zeitraum des Betreuungsverzeichnisses liegt, wird der Beschäftigungsumfang der entsprechenden Stundenzahl der GT-Betreuung gleichwertig anerkannt, wenn einzelne Schichten in der Betreuungszeit liegen.

Auch ein Nachweis über die häusliche Pflege eines Angehörigen kann einen Vorrang begründen.

---

<sup>3</sup> Antrag und Bescheid auf Zulassung zur Kindertagesbetreuung bei kommunalen Kitas / Betreuungsvertrag bei Kitas freier Träger

Liegt zur Aufnahme des Kindes noch kein Arbeitsverhältnis in entsprechendem Umfang vor, wird dies jedoch angestrebt, kann eine Vereinbarung zum internen Wechsel auf einen GT-Platz erfolgen, sobald einer zur Verfügung steht. Dies ist nur in Einrichtungen mit beiden Betreuungsformen möglich.

Veränderungen der familiären Situation zwischen Platzzusage und Aufnahme sowie nach der Aufnahme eines Kindes mit einem Ganztagesplatz werden in Absprache zwischen Eltern und Leitung sowie mit dem Träger in Einzelfallentscheidungen gelöst (z.B. erneute Schwangerschaft oder Elternzeit einer / beider Elternteile).

Können nicht alle GT-Plätze belegt werden, können diese unter Berücksichtigung der *Härtefall-Regelungen* (Kapitel 5.1) und dem Kapitel 5.2 *Unterjährig freiwerdende Plätze* in Einzelfällen mit einem anderen Betreuungsumfang belegt werden.

### 3.4 Wartelisten

#### In den Einrichtungen

Die Anwendung der trägerübergreifend vereinbarten Aufnahmekriterien stellt für Familien, die keinen Platz erhalten, eine klare Zuteilung in der Priorisierung der Warteliste der Einrichtungen dar. Somit kann eine Rückmeldung gegeben werden auf welcher Entscheidungsgrundlage die Warteliste geführt wird und sich gegebenenfalls verschiebt.

#### Als Status in der Zentralen Vormerkung

In der Zentralen Vormerkung kann pro ausgewählter Einrichtung ein Wartelistenplatz vergeben werden. Wird darüber hinaus ein neuer Einrichtungswunsch ausgewählt, erlischt der Wartelistenplatz.

Sofern einrichtungsinterne Wartelisten in den Einrichtungen geführt werden, besteht der Wartelistenplatz bis zum übernächsten Beginn eines Kindergartenjahres (z.B. ist die Familie vorgemerkt und es kann eine Aufnahme zum September 2021 nicht erfolgen, verbleibt die Familie bis zum September 2022 auf der Warteliste). Ist eine Vormerkung dagegen aussichtslos, da schon zum nächsten Kindergartenjahr deutlich mehr Vormerkungen mit mehr erfüllten Kriterien vorliegen als Plätze zu vergeben sind, wird eine Absage erteilt.

#### Weiterführender Hinweis

Ziel der Stadt Radolfzell ist es, 2022/2023 über das System der Zentralen Vormerkung eine nach den Aufnahmekriterien priorisierende und tagesaktuelle Warteliste generieren zu können, die offene / unversorgte Betreuungswünsche einrichtungs- und trägerübergreifend aufzeigt.

## 4 Grundlegende und persönliche Kriterien (Checkliste)

Sofern mehr Anmeldungen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Verteilung der Plätze nach den Vorgaben der folglich dargestellten Kriterien. Diese werden den Leitungen auch als Checkliste zur Verfügung gestellt. Die Kriterien sind absteigend priorisiert dargestellt und bestehen zum einen aus den *Grundlegenden Kriterien* und zum anderen aus den *Persönlichen Kriterien der familiären Situation*. *Grundlegende Kriterien* betreffen die Zusammensetzung der

Gruppe in der Kita und besondere Anforderungen an die Betreuung des Kindes; *Persönliche Kriterien der familiären Situation* beziehen sich auf Merkmale der Familie.

Bei der Platzvergabe werden zuerst die *Grundlegenden Kriterien* betrachtet und die Kinder berücksichtigt, die – sofern es sich um einen Ortsteil handelt – in diesem ansässig sind. Sollten dies bereits zu viele für die vorhandenen Plätze sein, werden die weiteren Kriterien nach und nach berücksichtigt. Wenn alle ortsansässigen Kinder einen Platz erhalten haben oder dieses Kriterium nicht greift (da Kernstadt), wird die *Kategorie II Vorschulkinder* betrachtet usw. Erhalten bspw. mehrere Kinder den gleichen Wert in der *Kategorie III Gruppenbezogene Kriterien*, wird die *Kategorie IV Allgemeine Kriterien* für diese Kinder berücksichtigt. Werden durch die *Grundlegenden Kriterien* nicht alle möglichen Plätze durch diese Vorgehensweise belegt, werden die *Persönlichen Kriterien der familiären Situation* betrachtet. Das Vorgehen gestaltet sich dort gleich wie bei den *Grundlegenden Kriterien*.

#### 4.1 Grundlegende Kriterien

##### **I. In den Ortsteilen haben Familien mit Wohnort im jeweiligen Ortsteil Vorrang**

- » Die Nähe zum Wohnort und das Kennenlernen der Bezugsgruppe des Ortsteils soll gewährleistet werden.

##### **II. Vorschulkinder werden vorrangig aufgenommen.**

- » Alter des Kindes zum Aufnahmedatum ist ein Entscheidungskriterium mit höchster Priorität (erstes Kriterium), eine besondere Berücksichtigung im Kindergarten soll für Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt erfolgen.

Im letzten Jahr vor dem Schulbeginn soll die Förderung des Kindes und Zugehörigkeit zur Vorschulgruppe im Kindergarten für alle Kinder gewährleistet werden.

##### **III. Gruppenbezogene Kriterien**

- » Altersstruktur der Gruppe ist ausgewogen

Eine ausgewogene Altersstruktur sichert, dass regelmäßig eine gleichbleibende Anzahl an Plätzen zur Verfügung steht.

Altersgemischte Gruppen: Im Kindergarten und in Kindertagesstätten werden verschiedene Gruppenformen angeboten. Diese variieren in der Betreuungszeit und dem Alter der Kinder in der Gruppe. In altersgemischten Gruppen (AM) in Radolfzell werden Kinder ab zwei Jahren aufgenommen, die überwiegende Anzahl der Kinder ist allerdings im Kindergartenalter (Ü3). Es ist eine festgelegte Anzahl an Plätzen für zweijährige Kinder vorgesehen, die Gruppengröße reduziert sich pro zweijährigem Kind um einen weiteren Platz (= ein U3-Kind belegt zwei Plätze).

Altersstruktur Krippengruppe: Die Aufnahme in eine Krippengruppe erfolgt in der Regel für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren. In Ausnahmefällen ist eine Aufnahme ab sechs Monaten möglich, sofern dies dem individuellen Betreuungsangebot der Einrichtung entspricht.

Im Idealfall setzt sich eine Krippengruppe zusammen aus 1 bis 2 Kindern unter einem Jahr, 4 bis 5 Kindern zwischen ein und zwei Jahren und 4 bis 5 Kinder zwischen zwei und drei Jahren.

- » Geschlechterverhältnis in der Gruppe ist ausgewogen

Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist entscheidend für Gruppendynamiken und das Zusammenfinden unterschiedlicher Kleingruppen im Kita-Alltag.

- » Anteil von Inklusionskindern/Kinder mit Eingliederungshilfe sichert eine bedarfsgerechte Betreuung aller Kinder der Gruppe

- » Identifizierung der Eltern mit dem pädagogischen Konzept der Einrichtung (Mitarbeit, Mittragen der pädagogischen Besonderheiten)

#### **IV. Allgemeine Kriterien**

- » Geschwisterkind  
Der Vorrang der Geschwisterkinder unterstützt, dass Eltern nicht verschiedene Einrichtungen anfahren müssen und fördert die Vertrautheit mit der Einrichtung. Dies kann auch Eingewöhnungen erleichtern.
- » Soziales Gefüge in der Gruppe
- » Mobilität der Familie und entsprechende Erreichbarkeit des Betreuungsangebots  
Das Kriterium der Mobilität soll Berücksichtigung finden, um einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der Einrichtung zu unterstützen.

#### **V. Familiäre Bedingungen**

- » Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII
- » Kinder von Frauen, die zeitweise im Frauenhaus untergebracht sind
- » Empfehlung des Jugendamtes  
Ein besonderer Erziehungsbedarf, der durch den sozialen Dienst des Landkreises Konstanz im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII schriftlich dargelegt wird, kann mit der Betreuung des Kindes unterstützt werden.

Kinder, auf die diese Kriterien (V.) zutreffen, werden als Härtefälle vorrangig behandelt.

### **4.2 Persönliche Kriterien der familiären Situation**

#### **I. Alleinerziehende**

- » in Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit nach SGB II
- » Alleinerziehend berufstätig mit Unterstützung
- » Alleinerziehend in Elternzeit mit geplantem Wiedereinstieg

#### **II. Gemeinsam Erziehende**

- » **beide** in Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit nach SGB II
- » Ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil in Elternzeit mit geplantem Wiedereinstieg
- » **ein Elternteil** in Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit nach SGB II

#### **III. Mindestens ein Elternteil arbeitssuchend**

- » mit Bestätigung (Arbeitsagentur/Jobcenter)

#### **IV. Mehr als ein Jahr Wartezeit nach gewünschtem Aufnahmedatum**



## 5 Weitere Vereinbarungen

### 5.1 Härtefälle

#### Freihalten von Plätzen und Vergabekonferenz

Bei der Vergabe der Plätze zum neuen Kindergartenjahr werden pro Einrichtung Plätze zum 1.9. freigehalten:

- 1 bis 3 Gruppen: Ein Platz
- ab 4 Gruppen: Zwei Plätze

Eine Vergabekonferenz nach den Pfingstferien klärt, wie Härtefälle (Alter des Kindes, lange Wartezeit, sozialer Härtefall) verteilt werden können. Die Organisation der Vergabekonferenz erfolgt durch die Abteilung Kindertagesbetreuung. Beteiligte an der Vergabekonferenz sind die Trägervertretenden und Leitungen der Kindertageseinrichtungen in Radolfzell.

#### Soziale Härtefälle unterjährig

Eine Entscheidung zur Aufnahme eines Kindes über die Regelung des sozialen Härtefalls entscheidet die Leitung der Betreuungseinrichtung gemeinsam mit dem Träger. Wird ein sozialer Härtefall an die Stadtverwaltung herangetragen, bemüht sich diese, trägerübergreifend zeitnah eine gute Lösung zu finden. Der nächste freiwerdende Platz, der den Bedürfnissen der Familie entspricht, wird dann mit diesem Kind besetzt.

### 5.2 Unterjährig freiwerdende Plätze

Unterjährig freiwerdende Plätze (Plätze, die zwischen Oktober und Juni frei werden) werden im laufenden Kindergartenjahr ohne Stichtag belegt. Die Abteilung Kindertagesbetreuung der Stadt Radolfzell erhält eine Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe frei gewordener Plätze, um diesen aus der zentral bei der Abteilung Kindertagesbetreuung geführten Warteliste mit besonders dringenden Fällen aller Vormerkungen zu besetzen. Sollte kein Vorschlag von der Stadt genannt werden, besetzt die Leitung den Platz aus der eigenen Warteliste des Kindergartens.

### 5.3 Kinder von pädagogischen Mitarbeitenden aus Radolfzell

Kinder von pädagogischen Mitarbeitenden können ab einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % bevorzugt aufgenommen werden. Dabei gilt für städtische und katholische Einrichtungen, dass das Kind und Elternteil/Stiefeltern nicht die gleiche Einrichtung besuchen bzw. dort beschäftigt sind. Für die Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt und der GbR Kierstein + Hofmann gilt, dass Kind und Elternteil/Stiefeltern nicht in der gleichen Gruppe verortet werden.

### 5.4 Übergang zwischen Krippe und Kindergarten

Der Übergang zwischen Krippe und Kindergarten ist eine wichtige Übergangserfahrung für Kinder. In einigen Einrichtungen in Radolfzell werden sowohl Krippengruppen als auch Kindergartengruppen in einer Einrichtung zusammen angeboten. Das Personal arbeitet zusammen und der Kindergartenalltag wird gemeinsam gelebt. Das Kind ist mit der Einrichtung bereits vertraut und kennt gegebenenfalls schon einige Fachkräfte durch Begegnungen in der

Einrichtung, wenn es mit drei Jahren in den Kindergarten wechselt. Ein hausinterner Wechsel bringt einige Vorteile mit sich und kann fließend gestaltet werden, sodass eine Eingewöhnung durch die Eltern nicht mehr notwendig ist.

Andere Krippen und Kindergärten werden jeweils als eigenständige Einrichtungen geführt mit einzelnen Kooperationen untereinander. Ein Übergang von der Krippe in den Kindergarten ist in diesen Fällen für das Kind ein größerer Schritt, der eine Eingewöhnung in dem Kindergarten mit Begleitung der Eltern bedeutet. Durch Kooperationen zwischen den Einrichtungen können einzelne Besuche im neuen Kindergarten den Übergang vorab unterstützen.

Besteht eine Kooperation zwischen einer Krippe und einem Kindergarten, wird der Vorrang den Krippenkindern gewährt, ähnlich dem Vorrang bei einem hausinternen Wechsel zwischen Krippe und Kindergarten. Die Sorgeberechtigten bestätigen hierbei der Krippe, dass Sie mit der Weitergabe ihrer Daten an die Kooperations-Kita einverstanden sind.

Der Übergang von der Krippe in den Kindergarten erfolgt spätestens drei Monate nach Vollendung des 3. Lebensjahres. In Ausnahmefällen z.B. bei Frühchen oder bei anderer pädagogischer Begründung, die die Leitung unterstützt, wird eine Sonderregelung mit dem Träger vereinbart.

## 5.5 Wechselvormerkungen

Der Wunsch eines Wechsels des Betreuungsplatzes in eine andere Einrichtung innerhalb von Radolfzell und seinen Ortsteilen muss über eine erneute Vormerkung angemeldet werden.

Ein Einrichtungswechsel bedeutet für das Kind tendenziell eine große Umstellung und ist nur mit dem Einsatz hoher personeller Ressourcen verbunden. Nach Absprache mit dem Träger und mit pädagogischer Begründung wird versucht, den Wechsel gemäß den Wünschen der Eltern zu ermöglichen. Pädagogisch anerkannte Begründungen könnten sein:

- Bedarf eines anderen Betreuungsumfangs, der in der bisherigen Einrichtung nicht angeboten wird
- Umzug der Familie innerhalb von Radolfzell und neuer Fahrweg, der den regelmäßigen Besuch des Kindes in der Einrichtung in Frage stellt
- Bessere Integration des Kindes in der neuen Einrichtung (z.B. kleinere Gruppen, anderes Konzept, andere Möglichkeiten der Integrationshilfe)
- Vertrauensverlust zwischen den Fachkräften und den Eltern ohne Chance auf Wiederaufnahme eines vertrauensvollen Umgangs miteinander

Auf Wunsch der Eltern können die Leitungen der beiden Einrichtungen kooperieren, um den Wechsel zu unterstützen. Hierfür müssen die Eltern eine Schweigepflichtentbindung unterschreiben.

Wechselvormerkungen werden i.d.R. nachrangig nach unversorgten Kindern behandelt.

## 6 Ausnahmen

### 6.1 Besonderes pädagogisches Konzept

In Ausnahmesituationen und nach Abklärung mit der Stadtverwaltung Radolfzell kann eine Aufnahme auswärtiger Kinder in Einrichtungen mit speziellen pädagogischen Ausrichtungen, die eine verstärkte Elternbeteiligung voraussetzen erfolgen. Die Aufnahme ist zulässig, wenn es keine unversorgten Kinder gibt. Einrichtungen mit speziellem pädagogischer Ausrichtung sind: Waldorfkindergarten, Montessori-Kindergarten, Unterseekindergarten, Waldkindergarten.

### 6.2 Kinder von pädagogischem Personal (wohnhaft außerhalb Radolfzells)

Kinder neuer Mitarbeitenden, die (noch) keinen Wohnsitz in Radolfzell haben und eine Betreuung des Kindes am Wohnort nicht möglich / nicht für das Beschäftigungsverhältnis ausreichend ist, dürfen unter den Voraussetzungen des Kapitel 5.3 aufgenommen werden, sofern der Beschäftigungsumfang mindestens 50 % umfasst.

### 6.3 Wegzug der Familie

Im Falle des Wegzugs einer Familie besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Betreuung. Die Eltern müssen sich zeitgerecht um einen Platz in der neuen Heimatgemeinde bemühen. Die Einrichtung kann den Kita-Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen.

Der Verbleib in der Kindertageseinrichtung ist bei nachgewiesener besonderer Härte vorübergehend möglich. Denkbar ist zum Beispiel ein Verbleib bis zu den Sommerferien bei Wegzug ab Januar oder ein Verbleib bis zu den Sommerferien im letzten Kita-Jahr vor Schulbeginn des Kindes. Eine Neuaufnahme ist im Fall eines Wegzugs jedoch nicht möglich – auch nicht von Geschwisterkindern.

## Glossar

### Differenzierung Alleinerziehend und Alleinerziehend mit Unterstützung

Alleinerziehende:

Eine Person ist als alleinige/r Sorgeberechtigte/r für das Kind verantwortlich. Die Person hat keine unmittelbare Unterstützung in der Wahrnehmung der Sorge um das Kind.

Alleinerziehend mit Unterstützung:

Das Kind lebt bei einem der beiden Sorgeberechtigten oder in einem Wechselmodell bei beiden Sorgeberechtigten. Bei dieser Angabe wird davon ausgegangen, dass weitere Personen im Haushalt oder Umfeld des alleinerziehenden Elternteils, an der Betreuung des Kindes beteiligt sind (z.B. geteilte Sorgeberechtigung in verschiedenen Haushalten, Lebenspartner des/der Alleinerziehenden, Großeltern).

### Erreichbarkeit des Betreuungsangebots

Bei der Platzvergabe wird beachtet, dass das Betreuungsangebot von den Familien gut zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem privaten PKW erreicht werden kann, damit von einem kontinuierlichen Besuch des Kindes in der Einrichtung ausgegangen werden kann.

### Soziales Gefüge der Gruppe

Die Leitung entscheidet über die Zusammensetzung der Gruppe im Bereich des sozialen Gefüges. Dadurch kann diese zum Beispiel entgegensteuern, wenn die gesellschaftliche Vielfalt in der Kindergartengruppe sich nicht widerspiegelt und separate Gruppen mit Kindern ähnlicher familiärer Situationen entstehen. Für eine lebendige Vielfalt in den Kindergartengruppen ist es wichtig, dass der Anteil von Kindern mit unterschiedlichen Muttersprachen und der Unterstützungsbedarf der einzelnen Kinder und Familien in den Gruppen ausgewogen ist.

Wird das Gruppengefüge durch die Aufnahme eines bevorzugt berechtigten Kindes in deutliches Ungleichgewicht gebracht, wird in Rücksprache mit dem Träger und der Abteilung Kindertagesbetreuung eine Ausnahmelösung erarbeitet.

## **Bildquellen**

Foto 1 (Titelblatt): Stadt Radolfzell, Abteilung Kindertagesbetreuung

## **Impressum**

Stadt Radolfzell am Bodensee  
Abteilung Kindertagesbetreuung  
Marktplatz 2  
78315 Radolfzell am Bodensee

Telefon: 07732 / 81-129

E-Mail: kindertagesbetreuung@radolfzell.de

<https://www.radolfzell.de/Kinderbetreuung>

***Erarbeitet durch die „Arbeitsgruppe Aufnahmekriterien“ in Zusammenarbeit von Vertreter:innen der Abteilung Kindertagesbetreuung und der freien Träger der Kindertageseinrichtungen in Radolfzell. Vielen Dank an alle Teilnehmenden!***

Einbezug des Gesamtelternbeirats am 28.09.2021

Version 2.0, November 2023